

Ist Tricksen beim Mitgliedsbeitrag für den Verband ein Kavaliersdelikt?

Jedes Mitglied als natürliche Person entrichtet seinen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Aus diesem zahlt der Verein den Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. In den Verbänden ist laut Satzung der Mitgliedsbeitrag nicht an die natürliche Person, sondern aus Gründen der Gleichbehandlung an die juristische Person „vergebene Parzelle mit Laube“ gebunden.

Deswegen fragen die Verbände stets vor Beginn des neuen Beitragsjahres die Anzahl der vergebenen Parzellen ab, um Klarheit über das Beitragsaufkommen zu erhalten.

Hier ist also Ehrlichkeit vonnöten, denn die an den Zwischenpächter bzw. Verband abzuführende Pacht sagt nichts über die Anzahl der vergebenen Parzellen aus, da die Pacht stets (es gibt auch Ausnahmen) für die gesamte Pachtfläche fällig ist. Sie wird von den einzelnen Unterpächtern entrichtet, denn die Pacht für die nicht vergebenen Parzellen wird anteilig auf die Einzelpacht umgelegt. Der Verband hat also keine direkte Kontrolle über die Anzahl der Beitragspflichtigen. Es soll jedoch Vereine geben, die bei der Meldung der vergebenen Parzellen „tricksen“, um so Geld zu sparen.

Ein solches „Austricksen“ kann aber auch ins Auge gehen. Wenn z.B. die Vereinshaftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden muss, kann der Versicherungsschutz fraglich werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen der Zahl der versicherten (juristischen) Mitglieder und der Zahl der versicherten Personen besteht.

Dann kann, wie es der Versicherungsvertrag verlangt, nicht eindeutig nachgewiesen werden, dass das betroffene Vereinsmitglied auch wirklich mit versichert ist. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 72 BGB eine Bescheinigung über die Anzahl der Vereinsmitglieder verlangen.

Tricksen beim Mitgliedsbeitrag ist kein Kavaliersdelikt, sondern kann den Kleingärtnerverbänden bei der Umsetzung ihrer dem Kleingartenwesen dienenden Aufgaben schon einen recht erheblichen Schaden zufügen, der letztlich über einen von allen Kleingärtnern zu entrichtenden höheren Beitrag abgefangen werden muss.

Dr. Rudolf Trepte